

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden</b>	2026 .....	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2026 .....	29	
Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2026 .....	30	
Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Rätzlingen .....	30	
Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr		
	Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2026 .....	31
	Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Suhlendorf Bekanntmachung des Bebauungsplans „Nr. 104 – Loos – 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	32
	Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Suhlendorf Bekanntmachung des Bebauungsplans „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	32

### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in der Sitzung am 04.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.086.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.275.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.950.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.190.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	467.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.783.400,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.100,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.783.400,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 325.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v.H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	191 v.H.
2.	Gewerbesteuer	410 v.H.

#### § 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Oetzen, den 05.03.2026

(Kottlick)  
Gemeindedirektorin

#### Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen

20-006/04 (2026) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.04.2026 bis 27.04.2026 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Oetzen, den 24.03.2026

(Kottlick)  
Gemeindedirektorin

### Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in der Sitzung am 16.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1 der ordentlichen Erträge auf	649.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	731.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
  
  2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	422.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	708.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.570.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.347.800,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	163.700,00 €
- festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.347.800,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.400,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 Für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v.H.
  - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 238 v.H.
  
2. Gewerbesteuer 420 v.H.

### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rätzlingen, den 17.03.2026

(Widdecke)  
Gemeindedirektor

### Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2026) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.04.2026 bis 27.04.2026 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rätzlingen, den 24.03.2026

(Widdecke)  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Rätzlingen

Der Rat der Gemeinde Rätzlingen hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 den Jahresabschluss 2023 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2023 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2023 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 63.732,55 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 196.026,27 €. In der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sind derzeit 90.734,14 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme des Gemeindedirektors können nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

**16.04.2026 bis zum 27.04.2026**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Rätzlingen, den 25.03.2026

Im Auftrag  
(Wagner)

### Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Ge-

meinde Stoetze in der Sitzung am 17.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	942.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	892.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	911.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	829.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	266.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	79.500,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 79.500,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 151.900,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	155 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Stoetze, den 18.03.2026

(Widdecke)  
Gemeindedirektor

### Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2026) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.04.2026 bis 27.04.2026 zur öffentlichen Einsicht

im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Stoetze, den 24.03.2026

(Widdecke)  
Gemeindedirektor

### Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in der Sitzung am 25.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.234.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.680.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.673.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.996.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.300,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	663.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.792.700,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	711.500,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.792.700,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 612.300,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	231 v.H.
2.	Gewerbsteuer	450 v.H.

### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzu-

stimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Suhldorf, den 26.02.2026

(Weichsel)  
Bürgermeister

### Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2026) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NkomVG vom 16.04.2026 bis 27.04.2026 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

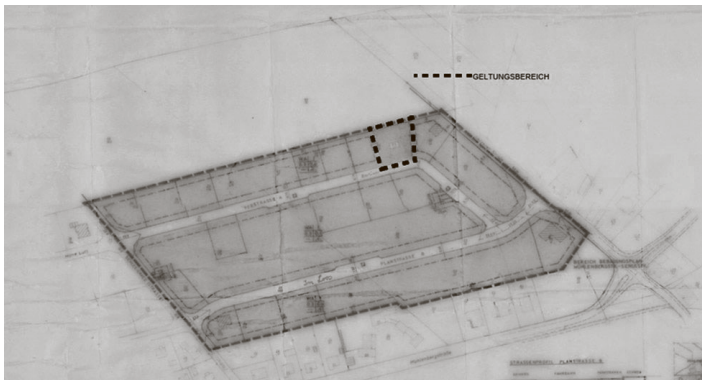
Suhldorf, den 24.03.2026

(Weichsel)  
Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Suhldorf Bekanntmachung des Bebauungsplans „Nr. 104 – Loos – 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Suhldorf hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 den Bebauungsplan „Nr. 104 – Loos – 1. Änderung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 BauGB keiner Genehmigung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nr. 104 – Loos – 1. Änderung“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine schwarze, gestrichelte Linie kenntlich gemacht:



Kartengrundlage: Bebauungsplan „Loos“

Der Bebauungsplan „Nr. 104 – Loos – 1. Änderung“ mit der Begründung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, in Zimmer 1.14, während der Öffnungszeiten

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr,  
Montag, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr**

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05803/960-28) auch außerhalb dieser Zeiten, zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft gegeben werden.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan „Nr. 104 – Loos – 1. Änderung“ mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter:

<https://www.samtgemeinde-rosche.de> » Bauen & Wohnen » Bauleitpläne

und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter:

<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff Rosche) » Wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne

eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Suhldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Nr. 104 – Loos – 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

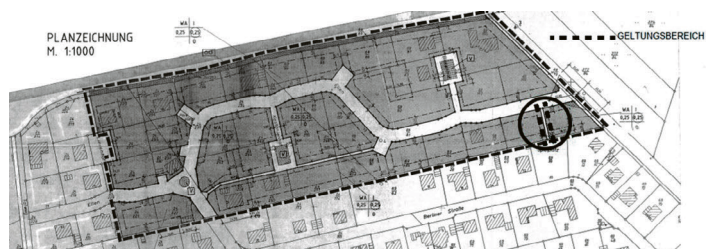
Suhldorf, den 15.04.2026

Der Bürgermeister  
gez. H.-H. Weichsel

### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Suhldorf Bekanntmachung des Bebauungsplans „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Suhldorf hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 den Bebauungsplan „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 BauGB keiner Genehmigung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine schwarze, gestrichelte Linie sowie einem schwarzen Kreis kenntlich gemacht:



Kartengrundlage: Bebauungsplan „Ellen – 1. Änderung“

Der Bebauungsplan „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ mit der Begründung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, in Zimmer 1.14, während der Öffnungszeiten

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr,  
Montag, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr**

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05803/960-28) auch außerhalb dieser Zeiten, zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft gegeben werden.

Ergänzend wird der in Kraft getretene Bebauungsplan „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter:

<https://www.samtgemeinde-rosche.de> » Bauen & Wohnen »  
Bauleitpläne

und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter:

<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff Rosche) » Wirksame/  
rechtskräftige Bauleitpläne

eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Suhlendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Suhlendorf, den 15.04.2026

*Der Bürgermeister*  
*gez. H.-H. Weichsel*

